

Verwaltungsgericht Würzburg

Urteil vom 30.07.2013

T e n o r

I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Juni 2012 wird in Ziffern 2 und 4 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

I.

Der Kläger wurde nach eigenen Angaben am ... 1987 im Dorf F. in der Provinz Laghman in Afghanistan geboren und ist afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit. Er verließ am 30. Mai 2011 sein Heimatland und reiste auf dem Landweg über den Iran und die Türkei nach Griechenland ein. Von dort aus reiste der Kläger am 14. Juni 2011 mit dem Flugzeug in das Bundesgebiet ein, wo er am 22. Juni 2011 einen Asylantrag stellte.

In seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 3. November 2011 gab der Kläger an, er habe von 2006 bis 2010 für die ISAF als Dolmetscher gearbeitet, zunächst in der Provinz Helmand, danach in Kabul. Aufgrund seiner Tätigkeit für die ISAF seien sein Vater und einer seiner beiden Brüder von den Taliban entführt und ermordet worden. Gemeinsam mit seiner Mutter, dem anderen Bruder und einer Schwester habe er danach beschlossen, aus Afghanistan auszureisen. Ursprünglich hätten sie alle gemeinsam ausreisen wollen, da er jedoch noch verschiedene Grundstücksangelegenheiten habe erledigen müssen, hätten sie sich in Kabul getrennt. Sein Bruder sei dann zusammen mit der Mutter und der Schwester ausgereist. In Griechenland seien seine Mutter und seine Schwester ertrunken. Das wisse er von seinem jüngeren Bruder, der die Flucht überlebt habe und sich mittlerweile ebenfalls in Deutschland aufhalte (siehe Az. W 1 K 12.30186). In Afghanistan habe er noch einen Onkel väterlicherseits, vier Cousins, drei Tanten mütterlicherseits und zwei Schwestern. Eine Schwester lebe in Kabul. Seine Cousins seien bei den Taliban. In der Provinz Helmand sei er im Jahr 2009 bei einem Einsatz als Dolmetscher für die US-Amerikaner und die britische Armee verwundet worden. Er sei dann in Kabul operiert worden und nach seiner Genesung dort wieder als Dolmetscher tätig gewesen. Während er noch in

Helmand gearbeitet habe, habe in seinem Heimatdorf niemand gewusst, dass er als Dolmetscher für die ISAF tätig sei. in Kabul hätten ihn aber Leute aus seinem Heimatdorf getroffen und herausgefunden, dass er für die internationalen Streitkräfte arbeite. Es gebe in seinem Heimatdorf Nomaden, die im Winter in der Provinz Helmand, im Sommer aber in Kabul lebten. Die Taliban und auch Anhänger der islamischen Partei hätten dann seinen Vater bedroht und ihn gefragt, warum der Kläger denn für die ISAF und die Amerikaner arbeite. Sein Vater habe auch zuhause und in der Moschee Drohbriefe erhalten. Diese seien von den Taliban gekommen. Die Taliban hätten dann seinen Vater entführt und ermordet. Eigentlich hätten sie aber den Kläger selbst gewollt und nicht seinen Vater. Einer seiner Brüder habe einen Laden in Jalalabad gehabt, auch er sei von den Taliban entführt und ermordet worden. Die Taliban hätten gewollt, dass der Kläger sich ihnen stelle, damit sie seinen Bruder freilassen und ihn behalten könnten. Er habe bei beiden Entführungen mit seinem Arbeitgeber gesprochen, die US-Streitkräfte hätten aber nichts unternommen. Er sei an dem im Zertifikat der Marine Corps vermerkten Tag (9. Juni 2009) nach Kabul zurückgekehrt, die erste Bedrohung habe im Juli 2010 stattgefunden. Die Drohbriefe habe immer sein Vater erhalten, weil die Leute nicht gewusst hätten, wo sich der Kläger aufhalte. Die Entführung und Ermordung seines Vaters sei im September 2010 geschehen. 13 Tage nach der Ermordung seines Vaters sei sein Bruder entführt worden. Der Kläger habe sich dann bei einem Freund aufgehalten, der auf der ISAF-Basis nahe der iranischen Grenze, bei Mashad in der Stadt Turbatian, einen Laden für Teppiche und Antikwaren gehabt habe. Dort habe er sich aufgehalten, um die Grundstücksangelegenheiten abzuwickeln. Danach sei er aus Afghanistan ausgereist. Aufgrund seiner Tätigkeit als Dolmetscher befürchte er, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan von den Taliban umgebracht zu werden. Sie hätten als Dolmetscher manchmal mit den amerikanischen Soldaten gemeinsam gefeiert, er befürchte, dass es von diesen Feierlichkeiten auch Videos gebe, die im Internet abgerufen werden könnten und auf denen er zu sehen sei. Er vermute, dass die Taliban auf diesem Weg erfahren hätten, wo er arbeite. Vielleicht hätten sie dies aber auch über Leute aus seinem Heimatdorf erfahren.

Zum Nachweis seiner Dolmetschertätigkeit legte der Kläger mehrere Bescheinigungen verschiedener US-amerikanischer und britischer Stellen vor (Bl. 87 bis 97 der Akte des Bundesamtes).

Mit Bescheid vom 29. Juni 2012 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1. des Bescheides), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 2.) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3.) und drohte dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziffer 4.). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es könne offen bleiben, ob dem Kläger in seiner Heimatprovinz Laghman oder aber in Kabul bzw. der Provinz Helmand aufgrund der geschilderten Umstände tatsächlich eine Gefährdung durch nicht staatliche Dritte drohe, da seinem Vorbringen keinerlei Anhaltspunkte dafür zu entnehmen seien, dass eine entsprechende Bedrohung landesweit bestehe. Der Kläger habe keinerlei konkrete Umstände geltend gemacht, sondern lediglich erklärt, die Taliban würden ihn überall finden, da er aus einem Dorf stamme, in dem zwischen Kabul und Helmand reisende Nomaden leben würden. Hieraus könne zwar bei

weiter Auslegung eine entsprechende Gefährdung für die dort genannten Regionen angenommen werden, Anhaltspunkte für eine landesweite Gefährdung seien jedoch nicht erkennbar. Auch das Vorbringen, nach der Ausreise seiner Familienangehörigen vier Monate lang unbehelligt bei einem Freund in einem Ort nahe der iranischen Grenze gelebt zu haben, spreche gegen eine landesweite Verfolgungsgefahr. Der Kläger könne somit auf eine innerstaatliche Fluchtalternative in der Stadt Kabul bzw. in den von ihm genannten Regionen verwiesen werden. Dies gelte insbesondere für die Stadt Herat. Als Rückkehrer habe der Kläger die Möglichkeit, mit einer afghanischen Fluggesellschaft dorthin zu gelangen. Selbst bei der eher unwahrscheinlichen Annahme, dass dem Kläger durch seine in Afghanistan lebenden Verwandten keinerlei familiärer Rückhalt gewährt werden könnte, sei nicht von einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Notsituation auszugehen. Bei dem Kläger handle es sich um einen gut ausgebildeten, arbeitsfähigen jungen Mann, der über breite berufliche Erfahrungen verfüge und sich in Afghanistan bereits erfolgreich beruflich betätigt habe. Er sei zwar mit einer in Kabul lebenden Frau verlobt, habe aber keine Unterhaltsverpflichtungen. Auf die Gründe des Bescheides wird im Übrigen Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Hiergegen ließ der Kläger mit am 17. Juli 2012 eingegangenem Schriftsatz Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg erheben und beantragen,

1. Der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juni 2012 wird in den Ziffern 2 bis 4 abgeändert.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft festzustellen, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Bundesamt verkenne die Gefährdungen, die sich für den Kläger aus seiner langjährigen Dolmetschertätigkeit für die ISAF ergäben. Der Kläger befürchte zu Recht weitere Rachemaßnahmen der Taliban, die bereits den Vater und einen Bruder getötet hätten. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG liege bereits deshalb vor, weil der Kläger durch seine Taufe am 19. August 2012 zum Christentum übergetreten sei. Die Beweggründe und näheren Umstände des Glaubenswechsels des Klägers wurden ausführlich begründet. Aufgrund dieses Übertritts vom moslemischen zum christlichen Glauben, der sogenannten Apostasie, drohe dem Kläger in Afghanistan die Todesstrafe. Des Weiteren seien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG auch aufgrund der vom Kläger im Rahmen seiner Anhörung vorgetragenen Gründe gegeben. Er sei als Dolmetscher bei den Einsätzen der Polizei insbesondere im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung sowie dem Drogen- und Menschenhandel tätig gewesen. Bei den Operationen gegen diese kriminellen Gruppierungen sei er stets anwesend gewesen. Die Kriminellen seien der Auffassung gewesen, dass er als Afghane dafür verantwortlich sei, dass gegen sie ermittelt werde. Er sei in großen Teilen des Landes bereits unter den Kriminellen bekannt gewesen. Zudem hätten seine Cousins den Taliban angehört und auch diese hätten von der Tätigkeit des Klägers gewusst. Sowohl die Taliban als auch sonstige kriminelle Gruppierungen seien überall in Afghanistan verteilt und

miteinander gut vernetzt, so dass der Kläger überall in Afghanistan nicht lange unerkannt bleiben könne. Vor allem sei er dort auf eine Tätigkeit angewiesen, um seine Existenz zu erwirtschaften, insofern könne er auch nicht untertauchen.

Der Kläger ließ eine Taufbescheinigung der Persischen Kirche K. in Köln vom 4. August 2012 vorlegen sowie eine Bescheinigung von Herrn J. S., Pastor der U-Church in Aschaffenburg vom 22. August 2012 und drei Bescheinigungen von Herrn S. H. vom 18. Oktober 2012, 18. November 2012 und 27. Mai 2013, aus denen u.a. hervorgeht, dass der Kläger die Baptisten Gemeinde Aschaffenburg besuche und seit mehreren Monaten an den persischen Gottesdiensten und dem Glaubensgrundkurs teilnehme.

Die Beklagte beantragte,
die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 7. August 2012 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss vom 9. Juli 2013 ist dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten bewilligt worden.

Die in der Liste für Afghanistan, Stand Juni 2013, aufgeführten Erkenntnismittel sind Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gewesen.

Das Gericht hat die Akten der Asylverfahren des Klägers (Az. 5490410-423) und seines Bruders (Az. 5475877-423) beigezogen. Hierauf sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2013 wird ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes vom 29. Juni 2012 rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist Flüchtling in diesem Sinn, wenn er gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit dem

Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GK – BGBl II 1953, S. 560) in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Bedrohungen ausgesetzt ist. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Mit dieser Regelung wurde die Richtlinie 2004/ 83/EG des Rates vom 29. April 2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL – ABl EU Nr. L 304 S. 12, berichtigt ABl EU Nr. L 204, S. 24), mittlerweile teilweise geändert durch die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl EU Nr. L 337, S. 9) im deutschen Recht umgesetzt. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Hierbei kann es sich auch um Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen handeln, von denen eine Verfolgung ausgeht.

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Kläger vor seiner Ausreise eine solche Verfolgung erlitten, insbesondere befindet er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Heimatlandes. Das Gericht hält seinen Vortrag hinsichtlich einer Verfolgung seiner Person durch die Taliban bzw. andere kriminelle Gruppierungen für glaubhaft (1.1). Die vorgetragenen Bedrohungen und Rechtsgutsbeeinträchtigungen stellen auch eine Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 AufenthG dar (1.2). Dem Kläger steht schließlich auch keine innerstaatliche Fluchtalternative offen (1.3).

1.1 Der Kläger war unbestritten für die ISAF als Dolmetscher in Afghanistan tätig. Das Gericht hat an der Richtigkeit seines diesbezüglichen Vortrags angesichts der vorgelegten Dokumente, aufgrund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung sowie aufgrund der Angaben des Bruders des Klägers in dessen Anhörung und mündlicher Verhandlung (Az. W 1 K 12.30186) keine Zweifel. Nach der in das Verfahren eingeführten Erkenntnislage besteht für den Kläger deshalb eine konkrete Verfolgungsgefahr. Nach dem Jahresbericht 2010 der United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA) vom März 2011 sind in Afghanistan Personen, die in Verdacht stehen, die afghanische Regierung oder die internationalen Streitkräfte zu unterstützen, in Gefahr, gezielt verfolgt und getötet zu werden. Es steht fest, dass es zu einem Grundsatz der Taliban gehört, sowohl die von ihnen in ihrem politischen Kampf um die Macht in Afghanistan bekämpften Personen selbst als auch deren Angehörige zum Ziel von Angriffen zu machen. Aus diesem Kampf werden in der Regel nur ältere Personen und Kinder ausgenommen. Dies folgt auch aus eigenen Verlautbarungen der Taliban. Nach dem Taliban-Verhaltenskodex „Laiha“ von 2010 soll die Todesstrafe gegen Personen verhängt und vollstreckt werden, die „Kollaborateure der Ungläubigen und ihres Marionetten-Regimes sind“; z.B. Spione und Angehörige des Geheimdienstes (vgl. BayVGH v. 20.01.2012 - 13a B 11.30427 - juris Rn. 25 mit Hinweis auf UNAMA, Midyear Report 2011, Methodology, Fußnote 17 und 18 sowie Jahresbericht 2010, S. 5, Fußnote 15; vgl. auch Midyear Report 2013, S. 18 ff.; vgl. speziell zu Dolmetschern auch Jacob, ZAR

2013, 229 m.w.N.). Für Dolmetscher der ISAF gilt nichts anderes (vgl. z.B. VG Augsburg v. 06.10.2011 - Au 6 K 11.30209 - juris Rn. 24).

Das Gericht glaubt aufgrund der mündlichen Verhandlung das Vorbringen des Klägers hinsichtlich der konkreten Verfolgung durch die Taliban wegen seiner Dolmetschertätigkeit für die ISAF. Danach waren der Kläger und seine Angehörigen das Ziel von Verfolgungsmaßnahmen der Taliban bzw. ähnlich agierender krimineller Gruppierungen, die den Vater und einen Bruder des Klägers ermordet haben. Die diesbezüglichen Schilderungen des Klägers beim Bundesamt sowie in der mündlichen Verhandlung stimmen in wesentlichen Punkten überein, Unklarheiten konnte dieser auf konkrete Nachfrage in der mündlichen Verhandlung entkräften. Des Weiteren stimmen seine Angaben mit den Angaben seines jüngeren Bruders in dessen Anhörung und mündlicher Verhandlung überein. Der Vortrag hinsichtlich der Bedrohung des Klägers bzw. seiner Angehörigen, der darauf folgenden Entführung und Ermordung zunächst seines Vaters und dann der Entführung und Ermordung seines anderen Bruders ist plausibel und in sich schlüssig. Es stellt bekanntlich ein übliches Druckmittel der Taliban und anderer in Afghanistan agierender krimineller Gruppierungen dar, nahe Angehörige nicht nur zu entführen, sondern auch zu töten, um die eigentliche Zielperson - hier den Kläger - zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen - hier sich selbst zum Zwecke seiner „Bestrafung“ den Verfolgern zu stellen. Der vom Kläger und seinem Bruder geschilderte Geschehensablauf ist in sich nachvollziehbar und schlüssig. Es erscheint plausibel, dass zunächst die Angehörigen des Klägers mit Drohbrieffen dazu gebracht werden sollten, den Aufenthaltsort des Klägers preiszugeben bzw. diesen dazu zu bewegen, sich selbst zu stellen. Da diese Drohungen nicht gefruchtet haben, wurde folgerichtig durch die Entführung und Ermordung des Vaters und schließlich durch die Entführung und Ermordung des in Jalalabad lebenden Bruders der Druck auf den Kläger bzw. seine Angehörigen weiter erhöht. Das Gericht hält es durchaus für möglich, dass die Urheber der Entführungen über Möglichkeiten verfügten, den Aufenthaltsort des anderen Bruders in Jalalabad herauszufinden. Denn zum einen dürfte dies im Heimatdorf bekannt gewesen sein, da es sich – eventuell im Gegensatz zur Dolmetschertätigkeit des Klägers – den Umständen nach nicht um eine besonders vertrauliche Tatsache handelte. Zum anderen ist ein Kaufmann mit einem eigenen Ladengeschäft leichter aufzufinden und anzutreffen als ein mit seinem Arbeitgeber umherreisender Dolmetscher. Deshalb ist es auch plausibel, dass die Erpresser zwar in der Lage waren, den Bruder in Jalalabad aufzufinden, aber nicht den Kläger selbst. Auch die näheren Umstände der Entführungen haben der Kläger und sein Bruder in den wesentlichen Punkten bei ihren getrennten und zeitlich versetzten Anhörungen durch das Bundesamt sowie durch das erkennende Gericht übereinstimmend geschildert. Ob es sich nun um drei oder nur zwei Drohbriefe handelte und ob einer der Drohbriefe sich bei der Leiche des ermordeten Bruders befand, wie der andere Bruder des Klägers angegeben hat, erscheint vor diesem Hintergrund nicht entscheidend. Zwar war es dem Kläger und seinem jüngeren Bruder trotz der zeitweisen räumlichen Trennung auch nach der Ankunft im Bundesgebiet möglich, telefonisch miteinander Kontakt aufzunehmen. Sie hätten daher eventuell auch ihre Angaben absprechen können. Sowohl der Kläger im vorliegenden Verfahren als auch sein Bruder haben jedoch auf das Gericht einen glaubwürdigen Eindruck gemacht,

insbesondere konnten sie die Vorgänge anschaulich, detailreich und im Wesentlichen ohne Widersprüche vortragen und auf Nachfragen plausible Antworten geben.

1.2 Aufgrund dieser Feststellungen sind die Bedrohungen des Klägers und seiner Angehörigen durch die Taliban sowie die Entführung und Ermordung seines Vaters und seines Bruders mit dem Zweck, seiner Person habhaft zu werden, um an ihm weitere Rechtsgutsverletzungen bis hin zur Ermordung vornehmen zu können, als Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 AufenthG anzusehen.

Es kann offen bleiben, ob afghanische Dolmetscher der ISAF-Mission eine soziale Gruppe i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darstellen und aus diesem Grunde jeder Angehörige dieser Gruppe unter Umständen schon aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Gruppe als verfolgt anzusehen ist (vgl. dazu Jacob, ZAR 2013, 229 m.w.N.). Denn der Kläger ist jedenfalls Opfer individueller Verfolgung geworden.

Für die Annahme einer Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist nicht entscheidend, ob die dort genannten Merkmale in der Person des Klägers tatsächlich erfüllt werden. Vielmehr kommt es darauf an, dass ihm diese Merkmale durch seine Verfolger zugeschrieben werden und die Verfolgungsmaßnahmen erkennbar daran anknüpfen. Aufgrund der genannten Erkenntnismittel, insbesondere der im Taliban-Verhaltenskodex enthaltenen Aussagen, und dem klägerischen Vortrag steht fest, dass die Verfolger dem Kläger als afghanischem Mitarbeiter der ISAF-Mission das Merkmal der politischen Gegnerschaft zugeschrieben haben. Es erscheint keine andere Deutung des Geschehens möglich als diejenige, dass er „bestraft“ werden sollte, weil er wegen seiner Dolmetschertätigkeit für die ISAF-Streitkräfte als politischer Gegner der Taliban bzw. anderer regierungsfeindlicher krimineller Gruppierungen angesehen wurde. Diese Einschätzung wird bestätigt durch die sowohl vom Kläger als auch seinem Bruder in ihren mündlichen Verhandlungen im Wesentlichen übereinstimmend geschilderte Reaktion ihres Vaters auf die bzw. einen der Drohbriefe. Denn der Vater des Klägers hat (sinngemäß) in der Moschee, d.h. öffentlich geäußert, er habe Drohbriefe erhalten, die seinen als Dolmetscher für die ausländischen Streitkräfte tätigen Sohn betreffen, und er betrachte es als eine Ehre, dass sein Sohn dem Vaterland diene. Schon diese Äußerung erscheint ausreichend, um anzunehmen, dass dem Kläger bzw. seinen Angehörigen eine politische Gegnerschaft zu den Zielen der Taliban bzw. anderer regierungsfeindlicher krimineller Gruppierungen zugeschrieben wurde.

Da der Kläger somit individuell verfolgt wurde, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zugute. Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. BVerwG v. 5.5.2009 – 10 C 21/08 – juris Rn. 19).

Es kann daher auch offen bleiben, ob dem Kläger auch wegen seiner Konversion zum Christentum eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund eines subjektiven Nachfluchtgrundes droht.

1.3 Der Kläger kann nach der Überzeugung des Gerichtes auch nicht auf eine innerstaatliche Fluchtalternative verwiesen werden.

Für den Kläger besteht nach der Überzeugung des Gerichtes landesweit eine Verfolgungsgefahr. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Kläger in dem im Verfahren seines Bruders eingeführten BBC-Fernsehbericht, der im Internet abgerufen werden kann, zu sehen und namentlich genannt ist. Des Weiteren sind in den britischen Zeitungen „Sun“ und „The Times“ Artikel erschienen, in denen der Kläger namentlich genannt wird. Beide Artikel sind über das Internet abrufbar, im erstgenannten Artikel ist auch ein Lichtbild des Klägers enthalten. Der Kläger würde daher in Afghanistan landesweit Gefahr laufen, von potentiellen Verfolgern als ehemaliger ISAF-Dolmetscher erkannt und verfolgt zu werden. Unabhängig hiervon kann er jedenfalls nicht auf eine Fluchtalternative in Kabul verwiesen werden, da dort die Gefahr besteht, von Nomaden aus seinem Heimatort erkannt zu werden.

Nach alledem hat die Klage Erfolg.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylVfG).

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.